

Förderrichtlinie
der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Niedersachsen
zur Festlegung der Höhe und Verwendung der Finanzmittel
für den Strukturfonds nach § 105 Abs. 1a Satz 6 SGB V
(Strukturfonds-Förderrichtlinie)

Präambel

Die Kassenzahnärztliche Vereinigung Niedersachsen (KZVN) hat zur Finanzierung von Fördermaßnahmen zur Gewährleistung einer flächendeckenden vertragszahnärztlichen Versorgung in Niedersachsen einen Strukturfonds gebildet.

Gemäß § 105 Abs. 1a Satz 6 SGB V können bis zu 0,2 % der nach § 85 SGB V vereinbarten Gesamtvergütungen für den Strukturfonds zur Verfügung gestellt werden. Zusätzlich haben die Landesverbände der Krankenkassen und die Ersatzkassen gemeinsam einen Betrag in gleicher Höhe für den Strukturfonds zur Verfügung zu stellen. Die insgesamt zur Verfügung gestellten Finanzmittel sind ausschließlich zur Versorgungsförderung im Sinne dieser Richtlinie zu verwenden.

Durch die Bildung des Strukturfonds soll die vertragszahnärztliche Versorgung in Regionen mit bestehenden bzw. drohenden Versorgungsengpässen langfristig verbessert werden. Über die Verwendung der zur Verfügung stehenden Finanzmittel erstellt die KZVN jährlich einen Bericht, der auf der Website der KZVN veröffentlicht wird.

In der vorliegenden Richtlinie sind die Grundsätze zur Höhe und Verwendung der Strukturfonds-Finanzmittel für Fördermaßnahmen geregelt.

§ 1

Finanzierung des Strukturfonds

- (1) Die Vertreterversammlung der KZVN hat in ihrer Sitzung am 09.05.2026 beschlossen, dass zum Start des Strukturfonds ab 01.01.2027 0,1 % der vereinbarten Gesamtvergütungen für den Strukturfonds zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Der Vorstand der KZVN wird ermächtigt, ab dem Jahr 2028 bis zu der in Abs. 1 genannten Grenze die prozentuale Höhe der in den Strukturfonds einzubringenden Gesamtvergütungen pro Jahr abweichend bedarfsgerecht auf der Grundlage der Entwicklung der aktuellen und perspektivischen Versorgungssituation und der Inanspruchnahme der Fördermittel des Strukturfonds unter Berücksichtigung von Abs. 3 festzulegen. Die Festlegung erfolgt zusammen mit der Bekanntgabe der Fördergebiete für das kommende Förderjahr und ist den Mitgliedern der Vertreterversammlung bekanntzugeben. Für den Fall, dass sich bei der Betrachtung nach Satz 2 Bedarf zur Anhebung des Prozentsatzes nach Abs. 1 auf bis zu 0,2 % ergibt, beschließt die Vertreterversammlung der KZVN darüber auf der Grundlage eines Antrags des Vorstands der KZVN.
- (3) Die in einem Jahr nicht verwendeten Finanzmittel werden automatisch in das Folgejahr überführt, soweit der Vorstand keine Rückstellungen für ihre zukünftige Verwendung (z. B. zur Befriedigung zukünftiger Ansprüche bei Anstellungen) bildet.

§ 2

Fördermaßnahmen

- (1) Zum Start des Strukturfonds werden im Bereich der KZVN in den nach § 3 festzulegenden Fördergebieten finanziell gefördert
 - (a) die Zulassung als Vertragszahnärztin oder Vertragszahnarzt nach § 95 Abs. 2 SGB V (vgl. § 5)
 - (b) die Anstellung von Zahnärztinnen und Zahnärzten nach § 95 Abs. 9 SGB V (nicht: angestellte Vorbereitungs-, Entlastungs- oder Weiterbildungsassistentinnen/-assistenten; vgl. § 6) und
 - (c) die Ableistung der Famulatur nach § 15 ZApprO (vgl. § 7).
- (2) Gefördert werden die Maßnahmen nach Satz 1 Buchst. a) und b) sowohl im Bereich der vertragszahnärztlichen Versorgung als auch im Bereich der vertragskieferorthopädischen Versorgung. Eine Förderung im Bereich der vertragskieferorthopädischen Versorgung ist grundsätzlich nur für die Zulassung oder Anstellung von KFO-Fachzahnärztinnen oder KFO-Fachzahnärzten möglich.
- (3) Die Förderung einer Zulassung nach Abs. 1 a) kann zeitgleich neben der Förderung einer Anstellung nach Abs. 1 b) gewährt werden. Ebenso können für mehrere Anstellungsverhältnisse zeitgleich nebeneinander mehrere Förderungen nach Abs. 1 b) gewährt werden, und zwar sowohl im Falle der Anstellung mehrerer Zahnärztinnen oder Zahnärzte in einer vertragszahnärztlichen Praxis als auch im Falle der Anstellung einer konkret benannten Zahnärztin oder eines Zahnarztes in mehreren vertragszahnärztlichen Praxen. Dabei sollen die (Teil)Zulassungen bzw. Anstellungsverhältnisse je Zahnärztin bzw. je Zahnarzt insgesamt nicht mehr als eine einzige Vollzeittätigkeit gefördert werden. Der höchstmögliche Förderbetrag für eine Zulassung bzw. Anstellung soll für eine konkret benannte Zahnärztin oder für einen Zahnarzt insgesamt nur einmal gewährt werden.
- (4) Die Förderung der Famulatur nach Abs. 1 c) kann von einer oder einem Zahnmedizin-Studierenden nur einmal beansprucht werden, wobei eine Aufteilung in zwei Zeiträume möglich ist.
- (5) Über den Einbezug weiterer Fördermaßnahmen hat bei Bedarf die Vertreterversammlung zu beschließen.

§ 3

Feststellung der Fördergebiete

- (1) Der Vorstand der KZVN legt die Fördergebiete jährlich zum 1. Juli für den Zeitraum vom 1. Juli des laufenden Jahres bis zum 30. Juni des Folgejahres auf der Grundlage einer Versorgungsprognose verbindlich fest und veröffentlicht die Fördergebiete auf der Website der KZVN. Für den erstmaligen Zeitraum der Feststellung erfolgt die Veröffentlichung am 01.10.2026 mit Wirkung für das erste Halbjahr 2027.
- (2) Für die Versorgungsprognose zur Festlegung der Fördergebiete sind die zuletzt nach § 99 SGB V aufzustellenden Bedarfspläne für die zahnärztliche Versorgung und für die kieferorthopädische Versorgung mit der Maßgabe zugrunde zu legen, dass die zugelassenen Zahnärztinnen und Zahnärzte ab Vollendung des 62. Lebensjahres unberücksichtigt bleiben. Die sich bei dieser Betrachtung ergebenden prozentualen Strukturfondsversorgungsgrade (SVG) sind entscheidend dafür, ob ein Gebiet förderungsfähig ist.
- (3) Sowohl im Bereich der vertragszahnärztlichen Versorgung als auch im Bereich der vertragskieferorthopädischen Versorgung werden Maßnahmen nach § 2 Abs. 1 a) und b) auf der Ebene der Gemeinden (Einheitsgemeinden und Samtgemeinden) gefördert. Voraussetzung dafür ist, dass zum einen der SVG des Planungsbereichs unter 75 % und zum anderen der SVG der Gemeinde selbst unter 75 % liegt. Hinsichtlich der Höhe der Fördermaßnahmen wird unterschieden nach „förderfähigen“ Gebieten (SVG unter 75 %) und „besonders förderfähigen“ Gebieten (SVG unter 50 %).

- (4) Die Förderung von Maßnahmen nach § 2 Abs. 1 c) erfolgt auf der Ebene der Gemeinden (Einheitsgemeinden und Samtgemeinden). Voraussetzung dafür ist, dass der SVG einer Gemeinde unter 75 % liegt.

§ 4

Voraussetzungen und Verfahren für Fördermaßnahmen

- (1) Die Fördermaßnahmen sind bei der KZVN zu beantragen. Der Antrag auf eine Förderung ist schriftlich unter Verwendung des dafür jeweils vorgesehenen Formulars der KZVN für ein konkretes Zulassungs-, Anstellungs- oder Famulaturvorhaben zu stellen. Zusammen mit dem Antrag auf eine Förderung ist je nach beantragter Förderung einzureichen eine Kopie
- (a) des Antrags auf Zulassung
 - (b) des Antrags auf Anstellungsgenehmigung
 - (c) der aktuellen Bescheinigung einer Universität/Hochschule über die Immatrikulation für das Zahnmedizinstudium (zulässig sind auch Bescheinigungen von Universitäten/Hochschulen außerhalb von Niedersachsen).
- (2) Antragsbefugt sind für Förderungen nach
- (a) § 2 Abs. 1 Buchst. a) die einzelne Zahnärztin oder der einzelne Zahnarzt, die oder der eine Zulassung in einem Fördergebiet anstrebt
 - (b) § 2 Abs. 1 Buchst. b) die vertragszahnärztliche Praxis, die eine Zahnärztin oder einen Zahnarzt in einem Fördergebiet anstellen möchte
 - (c) § 2 Abs. 1 Buchst. c) die oder der Zahnmedizin-Studierende, die oder der eine Famulatur in einer vertragszahnärztlichen Praxis in einem Fördergebiet im Bereich der KZVN ableisten möchte.
- (3) Eine Förderung ist nur dann möglich, wenn das Gebiet, in welchem die zahnärztliche Tätigkeit ausgeübt oder die Famulatur durchgeführt werden soll, zum Zeitpunkt der Beantragung der Zulassung oder Anstellungsgenehmigung bzw. der Beantragung der Famulaturförderung bereits als förderfähig ausgewiesen wurde.
- (4) Der Antrag auf eine Förderung nach
- a) § 2 Abs. 1 Buchst. a) und b) kann frühestens zusammen mit der Stellung eines Antrags auf Zulassung bzw. Anstellungsgenehmigung beim Zulassungsausschuss und muss spätestens innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme der Tätigkeit gestellt werden. Maßgeblich für die Aufnahme der Tätigkeit ist im Falle einer Zulassung die sog. Niederlassungsmeldung und im Falle einer Anstellung der im Beschluss über die Anstellungsgenehmigung ausgewiesene Anstellungsbeginn.
 - b) § 2 Abs. 1 Buchst. c) kann frühestens nach Bekanntgabe der förderfähigen Gebiete und muss vor Beginn der Famulatur gestellt werden.
- (5) Über die Annahme oder Ablehnung eines Antrags auf Förderung entscheidet die KZVN nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie. Zur Vermeidung von unbilligen Härten kann der Vorstand der KZVN in besonders begründeten Einzelfällen bei der Bewilligung einer Förderung eine von den Regelungen dieser Richtlinie abweichende Entscheidung treffen, sofern dies zur Erreichung der Ziele dieser Förderrichtlinie geboten erscheint. Die Entscheidung ergeht durch Verwaltungsakt, welcher mit Nebenbestimmungen versehen werden kann, soweit dies zur Erfüllung der Fördervoraussetzungen oder Förderziele erforderlich ist. Der Bescheid ist den antragstellenden Personen bzw. Praxen bekanntzugeben.
- (6) Über die Mittelvergabe entscheidet die KZVN bei einer Förderung nach § 2 Abs. 1 Buchst. c) fortlaufend und bei Förderungen nach § 2 Abs. 1 Buchst. a) und b) quartalsweise in der Reihenfolge des zeitlichen Eingangs der Förderanträge bei der KZVN. Dabei wird die Förderung von Zulassungen bevorzugt behandelt. Ferner werden nur im Sinne von Abs. 1 vollständig gestellte Anträge, die alle formalen Voraussetzungen für eine Förderung erfüllen, berücksichtigt. Bei nicht vollständig gestellten Anträgen hat die KZVN auf deren Vervollständigung hinzuwirken. Gehen mehrere Förderanträge nach Satz 3 zeitgleich bei der

KZVN ein, haben die Anträge für besonders förderfähige Gebiete Vorrang, ggfs. entscheidet das Losverfahren. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht, soweit alle notwendigen Voraussetzungen erfüllt sind und zum Fälligkeitszeitpunkt Fördermittel vorhanden sind.

- (7) Werden in einem Förderjahr so viele Förderungen bewilligt, dass im Falle ihrer tatsächlichen Inanspruchnahme die zur Verfügung stehenden Mittel ausgeschöpft werden, ist der Förderantrag abzulehnen. Anträge, die alle formalen Anforderungen an eine Förderung erfüllen und allein aufgrund Ausschöpfung der Fördermittel abgelehnt werden, können auf eine Warteliste gesetzt werden. Sofern sich bis zum Jahresabschluss herausstellt, dass wider Erwarten noch freie Mittel vorhanden sind, können noch so viele Förderanträge in der Reihenfolge auf der Warteliste nachträglich bewilligt werden, wie Fördermittel vorhanden sind. Reichen die zuletzt verbleibenden Mittel nicht mehr zur vollständigen Finanzierung des dann an oberster Stelle stehenden bewilligungsfähigen Förderantrags aus, kann nur der verbleibende Restbetrag beansprucht werden.
- (8) Förderungsempfängerinnen bzw. Förderungsempfänger sind grundsätzlich die antragsberechtigten Personen/Praxen nach Abs. 2, lediglich bei der Förderung nach § 2 Abs. 1 Buchst. a) im Falle des Eintritts der neu zugelassenen Zahnärztin bzw. des neu zugelassenen Zahnarztes in eine Berufsausübungsgemeinschaft (BAG) die betreffende BAG. Voraussetzung für die Entstehung eines Anspruchs auf eine Förderung nach
- (a) § 2 Abs. 1 Buchst. a) ist die Bestandskraft des Beschlusses des Zulassungsausschusses über die Zulassung und die Aufnahme der zahnärztlichen Tätigkeit innerhalb von 3 Monaten nach der Zulassung. Die Auszahlung der bewilligten Einmal-Zahlung erfolgt nach fristgerechter Vorlage der sog. Niederlassungsmeldung innerhalb von 4 Wochen auf das Konto der Praxis, in welcher die Person, deren Zulassung gefördert wird, tätig ist.
- (b) § 2 Abs. 1 b) ist die Bestandskraft des Beschlusses des Zulassungsausschusses über die Anstellungsgenehmigung und die Aufnahme der zahnärztlichen Tätigkeit durch die angestellte Zahnärztin bzw. den angestellten Zahnarzt. Die Auszahlung der bewilligten monatlichen Beträge erfolgt nach der Vorlage eines Nachweises über die Anmeldung zur Sozialversicherung durch die antragstellende Praxis jeweils zum 15. eines jeden Monats für den jeweiligen Vormonat auf das Konto der Praxis, in welcher die Person, deren Anstellung gefördert wird, tätig ist. Dabei werden die monatlichen Förderbeträge grundsätzlich nur für Kalendermonate gewährt, in denen das Anstellungsverhältnis über den gesamten Monat bestand.
- (c) § 2 Abs. 1 Buchst. c) ist die Vorlage eines Nachweises (Zeugnisses) über die Ableistung einer Famulatur bei einer vertragszahnärztlichen Praxis in einem Fördergebiet unter Angabe des Famulaturzeitraums (2 Wochen oder 4 Wochen) bei der KZVN innerhalb von 4 Wochen nach Beendigung der Famulatur. Die Auszahlung der bewilligten Förderbeträge erfolgt innerhalb von 4 Wochen nach Einreichung des Famulturnachweises (Zeugnisses) auf das im Antrag angegebene Konto der oder des Zahnmedizin-Studierenden.

In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand der KZVN von den Fristen zur Erbringung der Nachweise nach Satz 2 Buchst. a) bis c) gegenüber der KZVN abweichen.

- (9) Förderungsempfängerinnen und Förderungsempfänger sind verpflichtet, Änderungen, die Auswirkungen auf die Gewährung der Förderung oder auf die Förderungshöhe haben können, der KZVN unverzüglich mitzuteilen und der KZVN auf Anfrage alle Unterlagen, die für die Prüfung der Voraussetzungen und des Zwecks der Förderung notwendig erscheinen, vorzulegen. Auf Anforderung haben die Förderungsempfängerinnen und Förderungsempfänger die Mittelverwendung gegenüber der KZVN nachzuweisen. Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtung oder bei Angaben, die sich als unzutreffend erweisen, sind grundsätzlich die gewährten Förderbeträge zurückzufordern.
- (10) Entsteht durch den Erhalt einer Förderung nach dieser Förderungs-Richtlinie eine Steuerpflicht, obliegt die Abführung der Steuern den Förderungsempfängerinnen und Förderungsempfängern selbst.

§ 5

Förderung der Zulassung als Vertragszahnärztin oder Vertragszahnarzt nach § 95 Abs. 2 SGB V

- (1) Die KZVN fördert die Zulassung als Vertragszahnärztin oder Vertragszahnarzt in förderfähigen Gebieten durch die einmalige Zahlung eines Festbetrages. Die Förderung wird unabhängig davon gewährt, ob die Niederlassung in einer neu gegründeten Praxis erfolgt oder eine schon bestehende Praxis übernommen bzw. erweitert (Berufsausübungsgemeinschaft) wird. Die Förderbeträge dienen zur Reduzierung der finanziellen Belastungen, die bei der Gründung, Übernahme oder Erweiterung einer vertragszahnärztlichen Praxis anfallen.
- (2) Die Höhe der Förderung richtet sich nach dem zeitlichen Umfang des Versorgungsauftrages und dem Grad der Förderfähigkeit des Gebiets:
 - (a) 100.000 € je zugelassener Person mit vollem Versorgungsauftrag in besonders förderfähigen Gebieten
 - (b) 50.000 € je zugelassener Person mit halbem Versorgungsauftrag in besonders förderfähigen Gebieten
 - (c) 50.000 € je zugelassener Person mit vollem Versorgungsauftrag in förderfähigen Gebieten
 - (d) 25.000 € je zugelassener Person mit halbem Versorgungsauftrag in förderfähigen Gebieten.
- (3) Die Förderung einer Zulassung ist auch möglich, wenn die Zahnärztin oder der Zahnarzt im Fördergebiet bereits in einem Anstellungsverhältnis tätig ist bzw. war und sich niederlassen möchte, sofern zum Zeitpunkt des Statuswechsels eine Ausweisung als Fördergebiet gegeben ist.
- (4) Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn die Zahnärztin oder der Zahnarzt, deren Zulassung gefördert werden soll,
 - (a) bereits im Fördergebiet zugelassen ist oder innerhalb der letzten zwei Jahre zugelassen war. Abweichend davon kann eine Förderung bei bestehender Teilzulassung im Fördergebiet bewilligt werden, wenn ein weiterer halber Versorgungsauftrag übernommen wird.
 - (b) bereits in einem Fördergebiet zugelassen ist und die Zulassung in ein anderes förderfähiges Gebiet verlegen möchte oder in einem nicht förderfähigen Gebiet zugelassen ist und die Verlegung der Zulassung dazu führt, dass das bisherige Gebiet förderfähig wird. Abweichend davon kann eine Förderung trotz Verlegung der Zulassung aus einem bereits förderfähigen Gebiet oder einem Gebiet, das durch die Verlegung förderfähig wird, bewilligt werden, wenn das Gebiet, in welches die Zulassung verlegt werden soll, besonders förderfähig ist und das Gebiet, aus dem die Zulassung verlegt werden soll, allenfalls förderfähig ist und durch die Verlegung nicht besonders förderfähig wird.
- (5) Zahnärztinnen und Zahnärzte, deren Zulassung gefördert wird, müssen nach Tätigkeitsbeginn mindestens 5 Jahre im Fördergebiet vertragszahnärztlich tätig sein (Bindungsfrist). Hierbei ist folgendes zu beachten:
 - (a) Bei einer vorzeitigen Beendigung der Zulassung oder vorzeitigen Beschränkung des Versorgungsauftrags auf die Hälfte eines vollen Versorgungsauftrags im Fördergebiet besteht die Verpflichtung zur unverzüglichen anteiligen Rückzahlung auf Anforderung der KZVN. Bei vorzeitiger Beendigung der vertragszahnärztlichen Tätigkeit ist für jedes vor Ablauf der Bindungsfrist liegende volle Quartal der Nichtausübung der vertragszahnärztlichen Tätigkeit 5 % des Förderbetrags zurückzuzahlen.
 - (b) Beim Ruhen der Zulassung verlängert sich die 5-jährige Bindungsfrist um den Zeitraum des Ruhens. Wird die vertragszahnärztliche Tätigkeit nach einem Ruhenszeitraum von höchstens zwei Jahren nicht wieder aufgenommen, ist für jedes vor Ablauf der

- ursprünglichen Bindungsfrist liegende volle Quartal der Nichtausübung der vertragszahnärztlichen Tätigkeit 5 % des Förderbetrags zurückzuzahlen.
- (c) Bei einer genehmigungspflichtigen Beschäftigung einer Vertreterin oder eines Vertreters für die Zahnärztin oder den Zahnarzt, deren oder dessen Zulassung gefördert wird, ab einer Dauer von mehr als drei Monaten innerhalb von zwölf Monaten verlängert sich die 5-jährige Bindungsfrist um den Zeitraum der Vertretung, sofern nicht eine externe Vertretung beschäftigt oder im Falle einer internen Vertretung der Beschäftigungsumfang anderer Angestellter nicht entsprechend angehoben wird. In diesem Fall gilt bei einer vorzeitigen Beendigung der Zulassung in den Zeiträumen der Vertretung nach Satz 1 die vertragszahnärztliche Tätigkeit als nicht ausgeübt.
 - (d) Bei besonderen Härten (z. B. im Todesfall) kann der Vorstand der KZVN ganz oder teilweise von einer Rückforderung nach Buchst. a) bis c) absehen.

§ 6

Förderung der Anstellung von Zahnärztinnen und Zahnärzten nach § 95 Abs. 9 SGB V

- (1) Die KZVN fördert die Anstellung von Zahnärztinnen und Zahnärzten ab einem Beschäftigungsumfang von mehr als 10 Wochenstunden in förderfähigen Gebieten durch die Zahlung monatlicher Festbeträge bis zu einer Dauer von maximal 5 Jahren. Die Förderung wird für die Beschäftigung an allen Praxisstandorten gewährt, für welche die Anstellung genehmigt wird. Hierzu zählen auch Zweigpraxen im Sinne von § 24 Abs. 3 Zahnärzte-ZV. Die Förderbeträge dienen zur Reduzierung der Kosten, die der anstellenden vertragszahnärztlichen Praxis durch die Beschäftigung einer oder eines Angestellten entstehen.
- (2) Die Höhe der Förderung richtet sich nach dem wöchentlichen Tätigkeitsumfang und dem Grad der Förderfähigkeit des Gebiets:
 - (a) 1.000 € pro Monat für jede angestellte Person mit einem Beschäftigungsumfang von mehr als 30 Wochenstunden in besonders förderfähigen Gebieten
 - (b) 500 € pro Monat für jede angestellte Person mit einem Beschäftigungsumfang von mehr als 10 bis 30 Wochenstunden in besonders förderfähigen Gebieten
 - (c) 500 € pro Monat für jede angestellte Person mit einem Beschäftigungsumfang von mehr als 30 Wochenstunden in förderfähigen Gebieten
 - (d) 250 € pro Monat für jede angestellte Person mit einem Beschäftigungsumfang von mehr als 10 bis 30 Wochenstunden in förderfähigen Gebieten.
- (3) Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn die Zahnärztin oder der Zahnarzt, deren Anstellung gefördert werden soll,
 - (a) bereits im Fördergebiet zugelassen ist oder innerhalb der letzten zwei Jahre zugelassen war. Abweichend davon kann eine Förderung bei bestehender Teilzulassung im Fördergebiet bewilligt werden, wenn zusätzlich ein förderfähiges Anstellungsverhältnis begründet wird.
 - (b) bereits im Fördergebiet angestellt ist oder innerhalb der letzten zwei Jahre angestellt war. Abweichend davon kann eine Förderung auch bei bestehendem Anstellungsverhältnis im Fördergebiet bewilligt werden, wenn ein förderfähiges Anstellungsverhältnis neu begründet wird oder der zeitliche Umfang für ein bereits bestehendes Anstellungsverhältnis ausgeweitet wird. Eine Förderung ist trotz bereits bestehender Anstellung im Fördergebiet auch ausnahmsweise möglich, wenn ein gefördertes Anstellungsverhältnis vor Ablauf des 5-jährigen Förderzeitraums endet und die Angestellte oder der Angestellte in einer anderen vertragszahnärztlichen Praxis in dem Fördergebiet weiterbeschäftigt wird; in diesem Fall kann allerdings nur noch die verbleibende Restlaufzeit des 5-jährigen Förderzeitraums gefördert werden.
 - (c) bereits in einem Fördergebiet zugelassen oder angestellt ist und diese Zulassung oder Anstellung für eine neue Anstellung in einem anderen förderfähigen Gebiet beenden

- möchte oder in einem nicht förderfähigen Gebiet zugelassen oder angestellt ist und die Beendigung der Zulassung oder Anstellung zugunsten einer neuen Anstellung in einem förderfähigen Gebiet dazu führt, dass das Gebiet, in dem die Zulassung oder Anstellung beendet werden soll, durch die Beendigung der Zulassung oder Anstellung förderfähig wird. Abweichend davon kann eine Förderung trotz Beendigung der Zulassung oder Anstellung in einem förderfähigen Gebiet oder einem Gebiet, das durch Beendigung der Zulassung oder Anstellung förderfähig wird, bewilligt werden, wenn das Gebiet, in dem ein neues Anstellungsverhältnis begründet werden soll, besonders förderfähig ist und das Gebiet, in dem Zulassung oder Anstellung beendet werden soll, allenfalls förderfähig ist und durch Beendigung der Zulassung oder Anstellung nicht besonders förderfähig wird.
- (4) Zahnärztinnen und Zahnärzte, deren Anstellung gefördert wird, müssen nach Tätigkeitsbeginn 5 Jahre bei der anstellenden vertragszahnärztlichen Praxis im Fördergebiet zahnärztlich tätig sein (Bindungsfrist). Hierbei ist folgendes zu beachten:
- (a) Bei einer vorzeitigen Beendigung der Anstellung oder einer vorzeitigen Reduzierung des Beschäftigungsumfangs ist die Zahlung des monatlichen Förderbetrags einzustellen oder ggfs. zu reduzieren. Sofern die geförderte vertragszahnärztliche Praxis innerhalb von 3 Monaten eine andere angestellte Zahnärztin oder einen anderen angestellten Zahnarzt neu anstellt, kann die Förderung bis zum Ende der 5-jährigen Bindungsfrist auch dann weiter gewährt werden, wenn das Gebiet nicht mehr förderfähig ist.
 - (b) Beim Ruhen der Anstellung verlängert sich die 5-jährige Bindungsfrist um den Zeitraum des Ruhens. Die Zahlung des monatlichen Förderbetrages wird für den Zeitraum des Ruhens der Anstellung eingestellt. Bei der Wiederaufnahme der zahnärztlichen Tätigkeit nach dem Ruhen der Anstellung wird die Zahlung des monatlichen Förderbetrages weitergewährt bis zum Ablauf der ursprünglichen Bindungsfrist. Soweit das Gebiet darüber hinaus weiterhin förderfähig ist, werden die monatlichen Förderbeträge bis zum Ende der verlängerten Bindungsfrist weitergezahlt.
 - (c) Bei der genehmigungspflichtigen Beschäftigung einer Vertreterin oder eines Vertreters für die Zahnärztin oder den Zahnarzt, deren oder dessen Anstellung gefördert wird, ab einer Dauer von mehr als drei Monaten innerhalb von zwölf Monaten gilt die Regelung nach Buchst. b) entsprechend, sofern nicht eine externe Vertretung beschäftigt oder im Falle einer internen Vertretung der Beschäftigungsumfang anderer Angestellter nicht entsprechend angehoben wird.
 - (d) Wird die Beendigung oder Unterbrechung der Anstellung, die Reduzierung des Beschäftigungsumfangs oder die Vertretung nach a) bis c) erst nachträglich bekannt, ist die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger auf Anforderung der KZVN zur unverzüglichen vollständigen oder anteiligen Rückzahlung für jeden vor Ablauf der Bindungsfrist liegenden vollen Monat der Nichtausübung oder nur zeitlich reduzierten Ausübung der zahnärztlichen Tätigkeit verpflichtet.
 - (e) Bei besonderen Härten kann der Vorstand der KZVN ganz oder teilweise von einer Rückforderung nach Buchst. a) bis d) absehen.

§ 7

Förderung der Ableistung einer Famulatur nach § 15 ZApprO

- (1) Die KZVN fördert die Durchführung von Famulaturen bei vertragszahnärztlichen Praxen in förderfähigen Gebieten durch die einmalige Zahlung eines Festbeitrags, um auf diese Weise Zahnärztinnen und Zahnärzte für eine zukünftige Tätigkeit in Regionen mit (drohenden) Versorgungsengpässen zu gewinnen. Die Förderung dient dazu, die finanziellen Belastungen der Zahnmedizin-Studierenden zu reduzieren, die im Rahmen der Ableistung der Famulatur anfallen können (z. B. Fahrt- und Unterkunftskosten).
- (2) Die Höhe der Förderung richtet sich in allen förderfähigen Gebieten nach der zeitlichen Dauer der Famulatur:

- (a) 1.000 € je Zahnmedizin-Studierender/-Studierendem für die Ableistung einer 4-wöchigen Famulatur
- (b) 500 € je Zahnmedizin-Studierender/-Studierendem für die Ableistung einer 2-wöchigen Famulatur.

§ 8

Inkrafttreten

Die Vertreterversammlung der KZVN hat auf ihrer Sitzung am 09.05.2026 diese Strukturfonds-Förderrichtlinie beschlossen. Die Förderrichtlinie tritt zum 01.01.2027 in Kraft.